

Stomaversorgung – wer bezahlt?

Was folgt?

- ⊗ Grundsatz WZW
- ⊗ Vergütung von Stomaartikeln
- ⊗ MiGeL – Eigenschaften
- ⊗ MiGeL Revision

Grundsatz WZW

Grundsatz WZW

Die Pflichtleistungen müssen

⊗ wirksam,

⊗ zweckmässig

und

⊗ wirtschaftlich

sein.

Grundsatz WZW (2)

Wichtig:

Ein einzelnes Produkt kann die WZW-Kriterien nicht erfüllen.

Es ist das Konzept, welches in der Gesamtheit inklusive des instruierten Umgangs betrachtet werden muss.

Wirksamkeit

- ⊗ Ausscheidung wird zuverlässig in Stomabeutel abgeleitet.
- ⊗ Aktivitäten (Normalität) sind auch mit oder trotz Stoma möglich.
- ⊗ Umgebungshaut bleibt intakt.

Zweckmässigkeit

- ⊗ Der Kunde kann die Produkte korrekt anwenden.
- ⊗ Ein möglichst hohes Mass an Selbständigkeit bleibt erhalten.
- ⊗ Die Anwendbarkeit ist im Alltag gut integrierbar.

Wirtschaftlichkeit

- ⊗ Umgang mit den Produkten.
- ⊗ Wechselintervall.
- ⊗ Keine übertriebene Sicherheitsvorkehrungen.

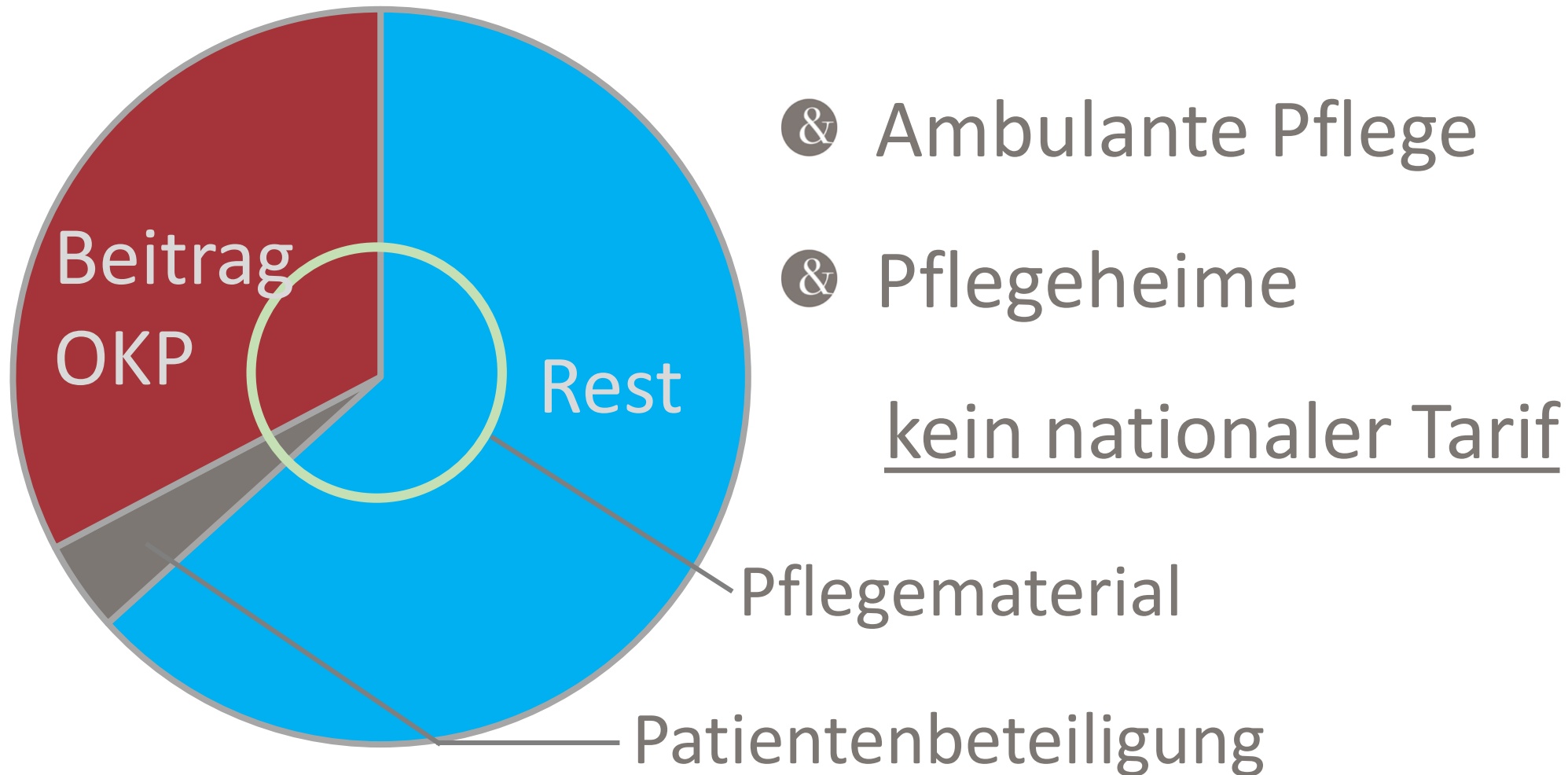
Vergütung von Stomaartikeln

Vergütung von Stomaartikeln

- ⊗ Spital stationär: SwissDRG
- ⊗ Spital ambulant: TARMED*
- ⊗ Arztpraxis: TARMED*

* Praxisbedarf, nicht Abgabe – netto-netto

Vergütung von Stomaartikeln



Ungewissheit Spitex/Heim

Was derzeit fehlt:

- ⊗ Definition/Kalkulation der Vollkosten
- ⊗ Differenzierung Selbst- und Fremdanwendung

Vergütung von Stomaartikeln

⊗ Selbstanwendung: MiGeL

Vergütung von Stomaartikeln

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) leistet eine Vergütung an Stomaartikeln (aufgeführt in der MiGeL), die der Behandlung dienen, auf ärztliche Anordnung von einer Abgabestelle nach Art. 55 KVV abgegeben und von der versicherten Person selbst angewendet werden. *Vgl. Art. 20 KLV, Art. 20 Abs 2 KLV*

Vergütung von Stomaartikeln (2)

Stomaartikel, die von Leistungserbringern im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Lasten der OKP verwendet werden, sind in der MiGeL nicht aufgeführt. Die Vergütung wird mit der entsprechenden Untersuchung oder Behandlung in den Tarifverträgen geregelt. *Vgl. Art. 20 Abs 2, KLV*

MiGeL – Eigenschaften

MiGeL

MiGeL, Anhang 2 der KLV

Abschliessende, generisch geführte Positivliste, welche die Vergütung von Medizinprodukten im Rahmen der Selbstanwendung regelt.

Höchstvergütungsbetrag entspricht einem Median der Position (unter Berücksichtigung des Auslandpreises)

Voraussetzung Vergütung gem. MiGeL

Auf ärztliche Anordnung von einer Abgabestelle nach Artikel 55 KVV abgegeben und von der versicherten Person oder allenfalls unter Beizug von nichtberuflich an der Untersuchung oder der Behandlung mitwirkenden Person angebracht und/oder verwenden wird. *Vgl. Art. 20 KLV*

MiGeL Eigenschaften

- ⊗ Generisch geführte Liste von Medizinprodukten zur Selbstanwendung.
- ⊗ Patienten hat Wahlfreiheit.
- ⊗ Limitationen sind möglich.
- ⊗ Kein Tarifschutz – es ist der Höchstvergütungsbetrag (HVB) festgehalten. Mehrkosten gehen zu Lasten des Patienten.

MiGeL Revision

Ziele MiGeL Revision

- ⊗ Anpassung an medizinisch-technische sowie preisliche Entwicklung
- ⊗ Umsetzung periodischer WZW-Überprüfung (Art. 32 Abs 2 KVG)
- ⊗ Verbesserung der Anwendbarkeit (Eindeutigkeit, Prüfbarkeit)

Projektgruppen

- ⊗ Systemgruppe
- ⊗ Begleitgruppe
- ⊗ Produktgruppe
- ⊗ Monitorgruppe

Zu lösen im Kap. 29.

- ⊗ Herausforderung Produkte, welche bei verschiedene Stomaarten genutzt werden.
- ⊗ Klärung was in Stomapauschale gehört.
- ⊗ Entscheid ob Pauschale oder Einzelstückvergütung.
- ⊗ ~~Definition Höchstvergütungsbetrag~~

Veränderungen Kap. 29 - Stomaartikel

- ⊗ Reduktion auf eine Position 29.01.01.00.1.
- ⊗ Erwähnung der in der Pauschale enthaltenen Produkte (abschliessende Auflistung).
- ⊗ Anpassung Höchstvergütungsbetrag.

Neu: CHF 5'040 p.a. (pro rata)

= Durchschnitt + 20%.

Gutsprache bleibt erhalten. Keine Deckelung.  **ZUTAT**

MiGeL Revision - Fazit

- ⊗ BAG hört auf Experten.
- ⊗ Revision ist zeitintensiv, sorgt für Veränderungen.
- ⊗ WZW-Prüfung ist herausfordernd da die Produkte breit angewendet werden und Teil einer Massnahme sind.
- ⊗ Es geht nicht in erster Linie ums Sparen.

Rolf Müller

+41 79 682 45 57

mueller@zutat.gmbh

www.zutat.gmbh

